## Gegenüberstellung der Entwürfe für die Anpassung der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen (SG 411.350) und der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen (SG 411.360)

**Fett** = vorgeschlagene Anpassungen zum bisherigen Verordnungstext

| Verordnung für die<br>Schulleitungen der<br>Volksschulen  |                             | Verordnung für die<br>Schulleitungen der<br>weiterführenden Schulen   |                             | Kommentar |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------|-----------|
| Bisheriger Verordnungstext  | Vorgeschlagene<br>Anpassung | Bisheriger Verordnungstext  | Vorgeschlagene<br>Anpassung |           |
| Der Regierungsrat des<br>Kantons Basel-Stadt,<br>gestützt auf § 74 Abs. 2 lit.<br>o des Schulgesetzes vom<br>4. April 1929 <sup>1</sup> , auf Antrag<br>des Erziehungsrats,<br>beschliesst:                       |                             | Der Regierungsrat des<br>Kantons Basel-Stadt,<br>gestützt auf § 74 Abs. 2 lit.<br>o des Schulgesetzes vom<br>4. April 1929 <sup>2</sup> , auf Antrag<br>des Erziehungsrats,<br>beschliesst:                   |                             |           |
| I. Allgemeines § 1. Gegenstand und Geltungsbereich <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Basel-Stadt sowie die |                             | I. Allgemeines § 1. Gegenstand  1 Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitungen der weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt sowie die Anstellung von |                             |           |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SG 410.100.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SG 410.100.

| Anstellung von deren Mitgliedern. <sup>2</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen richten sich die personalrechtlichen Bestimmungen nach dem kommunalen Recht. Die §§ 11-15 und 17-21 sind nicht anwendbar.   | deren Mitgliedern.   |  |                                     |
|--|--|--|-------------------------------------|
| § 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung  1 Die Schulleitung setzt sich aus einer Person oder zwei bis drei Mitgliedern zusammen.  2 Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung sind die Schulleitungsmitglieder zuständig. | § 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung  1 Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: a) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz). b) bei den weiterführenden berufsbildenden Schulen aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin | § 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung  1 Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: a) bei den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz). b) bei den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin | Übernahme der neuen<br>Terminologie |

|   | oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern.  Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen (§ 88 Schulgesetz).  Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor zuständig.  Sie oder er kann innerhalb der Schulleitung Substrukturen einrichten. | oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern.  Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen (§ 88 Schulgesetz).  Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor zuständig.  Sie oder er kann innerhalb der Schulleitung Substrukturen einrichten. |  |
|---|--|--|--|
| § 3. Leitung der Schule <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Volksschulleitung die Schule. <sup>2</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen gelten zusätzlich die Zielvorgaben der | § 3. Leitung der Schule <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Leitung der weiterführenden Schulen die Schule. <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor trägt die  | § 3. Leitung der Schule <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung die Schule. <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor trägt die  |  |

|                                       | 1 =                                   |                                       |  |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| zuständigen Stelle der                | Führungsverantwortung für             | Führungsverantwortung für             |  |
| Gemeinden.                            | die Pädagogik, das                    | die Pädagogik, das                    |  |
|                                       | Schulprogramm, den                    | Schulprogramm, den                    |  |
|                                       | Schulbetrieb, das                     | Schulbetrieb, das                     |  |
|                                       | Personal, das Budget und              | Personal, das Budget und              |  |
|                                       | die Schulentwicklung.                 | die Schulentwicklung.                 |  |
|                                       | <sup>3</sup> Die Rektorin oder der    | <sup>3</sup> Die Rektorin oder der    |  |
|                                       | Rektor bzw. die Direktorin            | Rektor bzw. die Direktorin            |  |
|                                       | oder der Direktor vertritt die        | oder der Direktor vertritt die        |  |
|                                       | Schule nach aussen.                   | Schule nach aussen.                   |  |
| § 4. Teilautonomie                    | § 4. Teilautonomie                    | § 4. Teilautonomie                    |  |
| <sup>1</sup> Die Schulleitung übt zur | <sup>1</sup> Die Schulleitung übt zur | <sup>1</sup> Die Schulleitung übt zur |  |
| Erfüllung des Bildungs-,              | Erfüllung des Bildungs-,              | Erfüllung des Bildungs-,              |  |
| Erziehungs- und                       | Erziehungs- und                       | Erziehungs- und                       |  |
| Betreuungsauftrags in                 | Betreuungsauftrags in                 | Betreuungsauftrags in                 |  |
| pädagogischen,                        | pädagogischen,                        | pädagogischen,                        |  |
| personellen,                          | personellen,                          | personellen,                          |  |
| organisatorischen und                 | organisatorischen und                 | organisatorischen und                 |  |
| finanziellen Bereichen alle           | finanziellen Bereichen alle           | finanziellen Bereichen alle           |  |
| Befugnisse aus, die nicht             | Befugnisse aus, die nicht             | Befugnisse aus, die nicht             |  |
| der Volksschulleitung bzw.            | der Leitung der                       | der Leitung Mittelschulen             |  |
| der zuständigen Stelle der            | weiterführenden Schulen               | und Berufsbildung oder                |  |
| Gemeinden oder anderen                | oder anderen                          | anderen übergeordneten                |  |
| übergeordneten Stellen                | übergeordneten Stellen                | Stellen vorbehalten sind.             |  |
| vorbehalten sind.                     | vorbehalten sind.                     | <sup>2</sup> Die Schulleitung achtet  |  |
| <sup>2</sup> Die Schulleitung achtet  | <sup>2</sup> Die Schulleitung achtet  | darauf, dass alle                     |  |
| darauf, dass die Schule an            | darauf, dass alle                     | Mitarbeitenden sowie die              |  |
| die Bedürfnisse der                   | Mitarbeitenden sowie die              | Lernenden angemessen in               |  |
| Schülerinnen und Schüler              | Lernenden angemessen in               | die Schulentwicklung                  |  |
| und die Gegebenheiten                 | die Schulentwicklung                  | einbezogen werden.                    |  |
| des Umfelds angepasst                 | einbezogen werden.                    |                                       |  |
| und die Beteiligten in die            |                                       |                                       |  |
| Schulentwicklung                      |                                       |                                       |  |
| einbezogen werden.                    |                                       |                                       |  |

| § 5. Zusammenarbeit mit             |                                | § 5. Zusammenarbeit mit             |                                |                             |
|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| •                                   |                                | 1 -                                 |                                |                             |
| Lehr- und Fachpersonen              |                                | Lehr- und Fachpersonen              |                                |                             |
| und weiteren                        |                                | und weiteren                        |                                |                             |
| Mitarbeitenden                      |                                | Mitarbeitenden                      |                                |                             |
| <sup>1</sup> Die Schulleitung trägt |                                | <sup>1</sup> Die Schulleitung trägt |                                |                             |
| gemeinsam mit den Lehr-             |                                | gemeinsam mit den Lehr-             |                                |                             |
| und Fachpersonen die                |                                | und Fachpersonen die                |                                |                             |
| Verantwortung für die               |                                | Verantwortung für die               |                                |                             |
| Erfüllung des Bildungs-,            |                                | Erfüllung des Bildungs-,            |                                |                             |
| Erziehungs- und                     |                                | Erziehungs- und                     |                                |                             |
| Betreuungsauftrags und für          |                                | Betreuungsauftrags und für          |                                |                             |
| die Entwicklung der                 |                                | die Entwicklung der                 |                                |                             |
| Schulqualität.                      |                                | Schulqualität.                      |                                |                             |
| <sup>2</sup> Bei der Vorbereitung   |                                | <sup>2</sup> Bei der Vorbereitung   |                                |                             |
| wichtiger Entscheidungen,           |                                | wichtiger Entscheidungen,           |                                |                             |
| namentlich bei der                  |                                | namentlich bei der                  |                                |                             |
| Erarbeitung des                     |                                | Erarbeitung des                     |                                |                             |
| Schulprogramms und bei              |                                | Schulprogramms und bei              |                                |                             |
| der Formulierung der                |                                | der Formulierung der                |                                |                             |
| Standortbestimmung,                 |                                | Standortbestimmung,                 |                                |                             |
| wirken die Schulkonferenz           |                                | wirken die Schulkonferenz           |                                |                             |
| sowie die weiteren                  |                                | sowie die weiteren                  |                                |                             |
| Mitarbeitenden mit.                 |                                | Mitarbeitenden mit.                 |                                |                             |
|                                     |                                |                                     |                                |                             |
| II. Schulprogramm                   | II. Schulprogramm              | II. Schulprogramm                   | II. Schulprogramm              | Das Schulprogramm und       |
| § 6. Schulprogramm                  | § 6. Schulprogramm             | § 6. Schulprogramm                  | § 6. Schulprogramm             | dessen Elemente wurden      |
| <sup>1</sup> Das Schulprogramm      | <sup>1</sup> Das Schulprogramm | <sup>1</sup> Das Schulprogramm      | <sup>1</sup> Das Schulprogramm | neu geordnet und benannt.   |
| umfasst                             | umfasst                        | umfasst                             | umfasst                        | Dies soll in der Verordnung |
| a) das Leitbild für eine            | a) das Leitbild für eine       | a) das Leitbild;                    | a) das Leitbild;               | abgebildet werden.          |
| Schule als Lern- und                | Schule als Lern- und           | a, aas Londina,                     | a, aas Estana,                 |                             |
| Lebensraum;                         | Lebensraum:                    |                                     |                                |                             |
| b) das betriebliche                 | b) das Betriebskonzept         | b) das betriebliche                 | b) das Betriebskonzept         |                             |
| Organigramm;                        | der Schule                     | Organigramm;                        | der Schule                     |                             |
| c) die Hausordnung;                 | (einschliesslich der           | c) die Hausordnung;                 | (einschliesslich der           |                             |
| of the Haustruliung,                | Hausordnung);                  | of the Haustraniung,                | Hausordnung);                  |                             |
|                                     | riausorunung),                 |                                     | i iausorunung),                |                             |

|   |  |   | ı   |  |
|---|--|---|---|--|
| d) die Konzepte für   | c) die Konzepte für  | d) die Konzepte für   | c) die Konzepte für   |  |
| da) die Organisation des<br>Unterrichts,  | ca) die Organisation des<br>Unterrichts,   | da) die Organisation des<br>Unterrichts,                                      | ()  |  |
| db) die Berufsorientierung innerhalb der Sekundarschule und die Gewährleistung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II, | cb) die Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II,  cc) die berufliche Orientierung an der Sekundarschule, |   |   |  |
| dc) die Lernorganisation für<br>Schülerinnen und Schüler<br>mit besonderem<br>Bildungsbedarf,   | cd) die Lernorganisation<br>für Schülerinnen und<br>Schüler mit besonderem<br>Bildungsbedarf,  | db) die Lernorganisation<br>für Lernende mit<br>besonderem<br>Bildungsbedarf, | ca) die Lernorganisation<br>für Lernende mit<br>besonderem<br>Bildungsbedarf, |  |
| dd) die Tagesstrukturen,  | ce) die Tagesstrukturen,   | dc) die Tagesstrukturen,  | ()  |  |
| dd <sup>bis</sup> ) den Einbezug der<br>Schülerinnen und Schüler,   | <b>cf)</b> den Einbezug der<br>Schülerinnen und Schüler,   | dd) bei den<br>weiterführenden<br>allgemeinbildenden<br>Schulen, der          | <b>cb) den</b> Einbezug der<br>Lernenden;                                     |  |

|   |  | Wirtschaftsmittelschule und<br>den Brückenangeboten der<br>Einbezug der Lernenden;  |  |  |
|---|--|---|--|--|
| de) die Kooperation mit<br>den<br>Erziehungsberechtigten,   | <b>cg)</b> die Kooperation mit<br>den<br>Erziehungsberechtigten,   |   |  |  |
| df) die Vernetzung mit<br>ausserschulischen<br>Partnerinnen und Partnern,   | ch) die Vernetzung mit<br>Fachstellen,<br>Unterstützungsangebo-<br>ten, schulnahen Diensten<br>sowie ausserschulischen<br>Partnerinnen und Partnern, | de) die Vernetzung mit<br>ausserschulischen<br>Partnerinnen und Partnern,   | cc) die Vernetzung mit<br>Fachstellen,<br>Unterstützungsangebo-<br>ten, schulnahen Diensten<br>sowie ausserschulischen<br>Partnerinnen und Partnern, |  |
| dg) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dh) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, | ci) die Personalentwicklung,  cj) das Qualitätsmanagement (),  | df) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dg) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, | cd) die Personalentwicklung ()  ce) das Qualitätsmanagement (),  |  |
| di) die<br>Gesundheitsförderung und<br>Prävention und   | <b>ck)</b> die<br>Gesundheitsförderung und<br>Prävention und   | dh) die<br>Gesundheitsförderung und<br>Prävention,  | cf) die<br>Gesundheitsförderung und<br>Prävention und  |  |

| j) die Schulbibliothek.  | cl) die Schulbibliothek.   | di) die Schulbibliothek,   | cg) die Mediathek,  |  |
|--|--|--|---|--|
|  |  | dj) bei den weiterführenden<br>allgemeinbildenden<br>Schulen, der<br>Wirtschaftsmittelschule und<br>den Brückenangeboten die<br>Kooperation mit den<br>Erziehungsberechtigten<br>und   | ch) bei den Mittelschulen,<br>der Wirtschaftsmittelschule<br>und dem Zentrum für<br>Brückenangebote die<br>Kooperation mit den<br>Erziehungsberechtigten  |  |
|  |  | dk) bei den<br>weiterführenden<br>berufsbildenden Schulen<br>die Kooperation mit den<br>Berufsbildnerinnen und<br>Berufsbildnern.  | ci) bei den Schulen der<br>beruflichen<br>Grundbildung die<br>Kooperation mit den<br>Berufsbildnerinnen und<br>Berufsbildnern.  |  |
| <sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und der Schulkonferenz gemeinsam beschlossen. <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit, beim Konzept für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler und der Hausordnung zusätzlich | <sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und der Schulkonferenz gemeinsam beschlossen. <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit, beim Konzept für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler und der Hausordnung zusätzlich | <sup>2</sup> Das Leitbild wird von der Schulleitung und allen Mitarbeitenden gemeinsam beschlossen. <sup>3</sup> Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeiten die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden mit, beim Konzept für den Einbezug der Lernenden und der Hausordnung | <ul> <li><sup>2</sup> Das Leitbild wird von der<br/>Schulleitung und allen<br/>Mitarbeitenden gemeinsam<br/>beschlossen.</li> <li><sup>3</sup> Die übrigen Teile des<br/>Schulprogramms werden<br/>von der Schulleitung<br/>erlassen. Bei deren<br/>Erarbeitung arbeiten die<br/>Schulkonferenz und die<br/>weiteren Mitarbeitenden<br/>mit, beim Konzept für den<br/>Einbezug der Lernenden<br/>und der Hausordnung</li> </ul> |  |
| die Schülerschaft und die<br>Hauswartung, bei der<br>Hausordnung zusätzlich  | die Schülerschaft und die<br>Hauswartung, bei der<br>Hausordnung zusätzlich  | zusätzlich die Lernenden. <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird jeweils für vier Jahre   | zusätzlich die Lernenden. <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird jeweils für <b>mindestens</b> vier  |  |

|  | Le u                                   |   | T , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | T                            |
|--|--|---|---|------------------------------|
| die Hauswartung.                       | die Hauswartung.                       | beschlossen.                            | Jahre beschlossen.                      |                              |
| <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird    | <sup>4</sup> Das Schulprogramm wird    | <sup>5</sup> In dezentral organisierten | <sup>5</sup> In dezentral organisierten |                              |
| jeweils für vier Jahre                 | jeweils für <b>mindestens</b> vier     | Schulen können im                       | Schulen können im                       |                              |
| beschlossen.                           | Jahre beschlossen.                     | Rahmen der Vorgaben der                 | Rahmen der Vorgaben der                 | Nicht in allen Schulen ist   |
| <sup>5</sup> Die Schulleitung gibt der | <sup>5</sup> Die Schulleitung gibt der | Schulleitung lokale                     | Schulleitung lokale                     | ein vierjähriger fester      |
| Volksschulleitung und, bei             | Volksschulleitung und, bei             | Schulprogramme erlassen                 | Schulprogramme erlassen                 | Rhythmus passend. Die        |
| den von den Gemeinden                  | den von den Gemeinden                  | werden.                                 | werden.                                 | Verordnung soll deshalb      |
| geführten Schulen,                     | geführten Schulen,                     | <sup>6</sup> Die Rektorin oder der      | <sup>6</sup> Die Rektorin oder der      | flexibler formuliert werden. |
| zusätzlich der zuständigen             | zusätzlich der zuständigen             | Rektor bzw. die Direktorin              | Rektor bzw. die Direktorin              |                              |
| Stelle der Gemeinden das               | Stelle der Gemeinden das               | oder der Direktor gibt der              | oder der Direktor gibt der              |                              |
| Schulprogramm zur                      | Schulprogramm zur                      | Leitung der                             | Leitung Mittelschulen                   |                              |
| Kenntnis.                              | Kenntnis.                              | weiterführenden Schulen                 | und Berufsbildung das                   |                              |
| <sup>6</sup> In den vom Kanton         | <sup>6</sup> In den vom Kanton         | das Schulprogramm zur                   | Schulprogramm zur                       |                              |
| geführten Schulen müssen               | geführten Schulen müssen               | Kenntnis.                               | Kenntnis.                               |                              |
| das Leitbild und die                   | das Leitbild und die                   |   |   |                              |
| Hausordnung durch den                  | Hausordnung durch den                  |   |   |                              |
| Schulrat genehmigt                     | Schulrat genehmigt                     |   |   |                              |
| werden.                                | werden.                                |   |   |                              |
|  |  |   |   |                              |
| § 7. Standortbestimmung                | § 7. Standortbestimmung                | § 7. Standortbestimmung                 | § 7. Standortbestimmung                 |                              |
| Alle vier Jahre nehmen                 | 1 () <b>Die</b> Schulleitung und       | Alle vier Jahre nehmen                  | 1 () <b>Die</b> Schulleitung, die       |                              |
| die Schulleitung und die               | die Schulkonferenz                     | die Schulleitung, die                   | Schulkonferenz und die                  |                              |
| Schulkonferenz eine                    | nehmen regelmässig eine                | Schulkonferenz und die                  | weiteren Mitarbeitenden                 |                              |
| Standortbestimmung vor.                | Standortbestimmung vor.                | weiteren Mitarbeitenden                 | nehmen regelmässig eine                 |                              |
| Sie prüfen gemeinsam, ob               | Sie prüfen gemeinsam, ob               | eine Standortbestimmung                 | Standortbestimmung vor.                 |                              |
| die im Schulprogramm                   | die im Schulprogramm                   | vor. Sie prüfen                         | Sie prüfen gemeinsam, ob                |                              |
| festgelegten Ziele erreicht            | festgelegten Ziele erreicht            | gemeinsam, ob die im                    | die im Schulprogramm                    |                              |
| wurden. Basierend auf                  | wurden. Basierend auf                  | Schulprogramm                           | festgelegten Ziele erreicht             |                              |
| dieser                                 | dieser                                 | festgelegten Ziele erreicht             | wurden. Basierend auf                   |                              |
| Standortbestimmung wird                | Standortbestimmung wird                | wurden. Basierend auf                   | dieser                                  |                              |
| das Schulprogramm für die              | das Schulprogramm für die              | dieser                                  | Standortbestimmung wird                 |                              |
| nächste Periode                        | nächste Periode                        | Standortbestimmung wird                 | das Schulprogramm für die               |                              |
| beschlossen. Das                       | beschlossen. Das                       | das Schulprogramm für die               | nächste Periode                         |                              |
| Vorgehen ist mit den                   | Vorgehen ist mit den                   | nächste Periode                         | beschlossen. Das                        |                              |
| Evaluationen zu                        | Evaluationen zu                        | beschlossen. Das                        | Vorgehen ist mit den                    |                              |
| Evaluationen zu                        | L valuationen zu                       | Describescii. Das                       | vorgenen ist mit den                    |                              |

|                                     | T                                   |  | le                                  | T |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|-------------------------------------|---|
| koordinieren.                       | koordinieren.                       | Vorgehen ist mit den                   | Evaluationen zu                     |   |
|                                     |                                     | Evaluationen zu                        | koordinieren.                       |   |
|                                     |                                     | koordinieren.                          |                                     |   |
| III. Zuständigkeiten im             |                                     | III. Zuständigkeiten im                |                                     |   |
| pädagogischen,                      |                                     | pädagogischen,                         |                                     |   |
| organisatorischen und               |                                     | organisatorischen und                  |                                     |   |
| finanziellen Bereich                |                                     | finanziellen Bereich                   |                                     |   |
| § 8. Zuständigkeiten im             |                                     | § 8. Zuständigkeiten im                |                                     |   |
| pädagogischen Bereich               |                                     | pädagogischen Bereich                  |                                     |   |
| <sup>1</sup> Die Schulleitung legt  |                                     | <sup>1</sup> Die Schulleitung legt die |                                     |   |
| innerhalb der                       |                                     | pädagogischen                          |                                     |   |
| Bildungsziele, des                  |                                     | Schwerpunkte der Schule                |                                     |   |
| Lehrplans und der                   |                                     | fest. Diese werden im                  |                                     |   |
| Stundentafeln sowie des             |                                     | Schulprogramm                          |                                     |   |
| Leitbilds gemäss § 6 Abs.           |                                     | dargestellt. Im Rahmen                 |                                     |   |
| 1 lit. a die pädagogischen          |                                     | dieser Vorgaben nehmen                 |                                     |   |
| Schwerpunkte der Schule             |                                     | die Lehr- und                          |                                     |   |
| fest. Diese werden im               |                                     | Fachpersonen ihre                      |                                     |   |
| Schulprogramm                       |                                     | pädagogische                           |                                     |   |
| dargestellt. Im Rahmen              |                                     | Verantwortung und ihre                 |                                     |   |
| dieser Vorgaben nehmen              |                                     | Handlungsräume in                      |                                     |   |
| die Lehr- und                       |                                     | Anspruch.                              |                                     |   |
| Fachpersonen ihre                   |                                     | 7 (13p) don.                           |                                     |   |
| pädagogische                        |                                     |  |                                     |   |
| Verantwortung und ihre              |                                     |  |                                     |   |
| Handlungsräume in                   |                                     |  |                                     |   |
|                                     |                                     |  |                                     |   |
| Anspruch.                           |                                     |  |                                     |   |
| S.O. Zuotändielesitan im            | S.O. Zuotändielesitan im            | S.O. Zuotändielesitan im               | S.O. Zuotändielesitan im            |   |
| § 9. Zuständigkeiten im             | § 9. Zuständigkeiten im             | § 9. Zuständigkeiten im                | § 9. Zuständigkeiten im             |   |
| organisatorischen Bereich           | organisatorischen Bereich           | organisatorischen Bereich              | organisatorischen Bereich           |   |
| <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben | <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben | <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben    | <sup>1</sup> Im Rahmen der Vorgaben |   |
| der Volksschulleitung und,          | der Volksschulleitung und,          | der Leitung der                        | der Leitung Mittelschulen           |   |
| bei den von den                     | bei den von den                     | weiterführenden Schulen                | und Berufsbildung ist die           |   |
| Gemeinden geführten                 | Gemeinden geführten                 | ist die Schulleitung                   | Schulleitung zuständig für          |   |
| Schulen, zusätzlich der             | Schulen, zusätzlich der             | zuständig für die                      | die organisatorischen               |   |

| Vorgaben der zuständigen Stelle der Gemeinden, ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen Belange in folgenden Bereichen: a) innerbetriebliche Organisation; b) Förderangebote; c) Tagesstrukturen; d) Gesundheitsförderung und Prävention; e) Qualitätsmanagement; f) Schulbibliotheken; f <sup>bis</sup> ) Einbezug der Schülerinnen und Schüler; g) Kooperation mit den Erziehungsberechtigten; h) Kooperation mit anderen Institutionen; i) Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern. | Vorgaben der zuständigen Stelle der Gemeinden, ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen Belange in folgenden Bereichen: a) innerbetriebliche Organisation; b) Förderangebote; c) Tagesstrukturen; d) Gesundheitsförderung und Prävention; e) Qualitätsmanagement; f) Schulbibliotheken; f <sup>bis</sup> ) Einbezug der Schülerinnen und Schüler; g) Kooperation mit den Erziehungsberechtigten; h) Kooperation mit anderen Institutionen; i) Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten und ausserschulischen Partnerinnen und Partnern. | organisatorischen Belange in folgenden Bereichen: a) innerbetriebliche Organisation; b) die Elemente des Schulprogramms gemäss § 6; c) Kooperation mit anderen Institutionen; d) Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern. | Belange in folgenden Bereichen: a) innerbetriebliche Organisation; b) die Elemente des Schulprogramms gemäss § 6; c) Kooperation mit anderen Institutionen; d) Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten und ausserschulischen Partnerinnen und Partnern. |  |
|---|---|--|--|--|
| § 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich  1 Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:   |   | § 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:  | § 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:  |  |

|                            |                            | T                             |  |
|----------------------------|----------------------------|-------------------------------|--|
| a) das von der             | a) das von der Leitung der | a) das von der <b>Leitung</b> |  |
| Volksschulleitung bzw. der | weiterführenden Schulen    | Mittelschulen und             |  |
| zuständigen Stelle der     | zur Verfügung gestellte    | Berufsbildung zur             |  |
| Gemeinden zur Verfügung    | Lektionenbudget;           | Verfügung gestellte           |  |
| gestellte Lektionenbudget; |                            | Lektionenbudget;              |  |
|                            |                            |                               |  |
| b) das von der             | b) das von der Leitung der | b) das von der <b>Leitung</b> |  |
| Volksschulleitung bzw. der | weiterführenden Schulen    | Mittelschulen und             |  |
| zuständigen Stelle der     | zur Verfügung gestellte    | Berufsbildung zur             |  |
| Gemeinden zur Verfügung    | Budget für die Entlastung  | Verfügung gestellte Budget    |  |
| gestellte Budget für die   | und Entschädigung von      | für die Entlastung und        |  |
| Entlastung und             | Lehrpersonen;              | Entschädigung von             |  |
| Entschädigung von          | 25/mporoditori,            | Lehrpersonen;                 |  |
| Lehrpersonen;              |                            | Lori personeri,               |  |
| Lempersonem,               | c) das Budget für den      | c) ();                        |  |
| c) das Budget für den      | Tagesstrukturbetrieb;      | o) ( <b>,</b> ,               |  |
| Tagesstrukturbetrieb;      | ragesstrukturbetrieb,      |                               |  |
| ragessitukturbetrieb,      | d) das Budget für die      | d) das Budget für die         |  |
| d) das Budget für die      | Gesundheitsförderung und   | Gesundheitsförderung und      |  |
| Gesundheitsförderung und   | Prävention;                | Prävention;                   |  |
| 1                          | Praverillon,               | Praverillon,                  |  |
| Prävention;                | a) des Dudget für die      | a) das Budget für die         |  |
| a) dae Dudget für die      | e) das Budget für die      | e) das Budget für die         |  |
| e) das Budget für die      | Weiterbildung;             | Weiterbildung;                |  |
| Weiterbildung;             | f) dee Dudget für dee      | f) des Dudest für des         |  |
| f) doe Dudwet the de-      | f) das Budget für das      | f) das Budget für das         |  |
| f) das Budget für das      | Qualitätsmanagement;       | Qualitätsmanagement;          |  |
| Qualitätsmanagement;       |                            |                               |  |
| g) das von der             | g) das von der Leitung der | g) das von der <b>Leitung</b> |  |
| Volksschulleitung bzw. der | weiterführenden Schulen    | Mittelschulen und             |  |
|                            |                            |                               |  |
| zuständigen Stelle der     | zur Verfügung gestellte    | Berufsbildung zur             |  |
| Gemeinden zur Verfügung    | Budget für den             | Verfügung gestellte Budget    |  |
| gestellte Budget für den   | Sachaufwand für den        | für den Sachaufwand für       |  |
| Sachaufwand für den        | Schulbetrieb und die       | den Schulbetrieb und die      |  |
| Schulbetrieb und die       | Verwaltung;                | Verwaltung;                   |  |

| Vanvaltung   | 1  |  |
|--|--|--|
| Verwaltung;  |  |  |
| h) das von der<br>Volksschulleitung bzw. der<br>zuständigen Stelle der<br>Gemeinden zur Verfügung<br>gestellte Budget für die<br>Schulentwicklung;         | h) das von der Leitung der<br>weiterführenden Schulen<br>zur Verfügung gestellte<br>Budget für die<br>Schulentwicklung;  | h) das von der <b>Leitung</b> Mittelschulen und  Berufsbildung zur  Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung;   |
| i) individuelle Ressourcen<br>für verstärkte<br>Massnahmen.  | i) im Falle der<br>weiterführenden<br>berufsbildenden Schulen<br>das Budget für die<br>Lehrwerkstätten.  | i) im Falle der <b>Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung</b> das Budget für die Lehrwerkstätten.   |
| <sup>2</sup> Die Schulleitung ist gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Einhaltung der Budgets verantwortlich. | <sup>2</sup> Die Rektorin oder der<br>Rektor bzw. die Direktorin<br>oder der Direktor ist<br>gegenüber der Leitung der<br>weiterführenden Schulen<br>für die Einhaltung der<br>Budgets verantwortlich. | <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für die Einhaltung der Budgets verantwortlich. |
| IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. Zuständigkeiten der Schulleitung  | IV. Zuständigkeiten im<br>personellen Bereich<br>§ 11. Zuständigkeiten der<br>Rektorin oder des Rektors<br>bzw. der Direktorin oder  | IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder  |
| Die Schulleitung hat für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die                      | des Direktors  1 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung   | des Direktorin oder  1 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung                     |

Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie kann dabei die Unterstützung der Volksschulleitung und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen. <sup>2</sup> Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Subsidiarität.

a) Sie trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss vor dem Entscheid von der Volksschulleitung freigegeben werden. Die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Volksschulleitung genehmigt werden.

a) Sie trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss vor dem Entscheid von der Volksschulleitung freigegeben werden. Die unbefristete Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Volksschulleitung genehmigt werden.

und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Leitung der weiterführenden Schulen und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der Leitung der weiterführenden Schulen freigegeben werden. Die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der

und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen. <sup>2</sup> Der Führungsstil wahrt

die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung freigegeben werden. Die

unbefristete Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von Die Genehmigung der Anstellung erfolgt nur bei den unbefristeten Anstellungen. Die Verordnung soll deshalb präzisiert werden.

| b) Sie fördert die       |
|--------------------------|
| Zusammenarbeit zwischen  |
| allen Mitarbeitenden der |
| Schule;                  |

c) Sie legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und sie verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen.

Schulkommission genehmigt werden (§ 94 Schulgesetz bzw. § 37 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 31 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).

- b) Sie oder er fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule;
- c) Sie oder er legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie oder er kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen.

der Schulkommission genehmigt werden (§ 94 Schulgesetz bzw. § 37 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 31 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).

| d) Sie bestimmt die<br>Verantwortlichen für die<br>Pensenlegung, die<br>Materialverwaltung, das<br>Mentorat und die<br>Schulbibliothek sowie<br>Gesundheitsbeauftragte,<br>Qualitätsbeauftragte und<br>weitere besondere<br>Aufgabenträgerinnen und –<br>träger. | d) Sie bestimmt die<br>Verantwortlichen für<br>bestimmte Aufgaben<br>(z.B. Pensenlegung und<br>Materialverwaltung). |   |  |  |
|--|---|---|--|--|
| e) Sie führt die<br>Mitarbeitendengespräche<br>(§§ 13-14) und besucht in<br>regelmässigen Abständen<br>den Unterricht der<br>Lehrpersonen (§ 12) sowie<br>die Förder- oder<br>Betreuungsangebote der<br>Fachpersonen.  |   |   |  |  |
| f) Sie führt die<br>Personalakte.  |   |   |  |  |
| g) Sie kann<br>Weiterbildungen der Lehr-<br>und Fachpersonen und<br>anderer Mitarbeitenden für<br>obligatorisch erklären.  |   | d) Sie oder er kann<br>Weiterbildungen der Lehr-<br>und Fachpersonen und<br>anderer Mitarbeitenden für<br>obligatorisch erklären. |  |  |
| h) Sie bewilligt Urlaub und<br>bei Lehrpersonen<br>Entlastungen. Bei Lehr-   |   | e) Sie oder er bewilligt<br>Urlaub und bei<br>Lehrpersonen  | e) Sie oder er bewilligt<br>Urlaub und bei<br>Lehrpersonen |  |

| und Fachpersonen, deren     |
|-----------------------------|
| Urlaub oder Entlastung ein  |
| Semester oder länger        |
| dauert, ist die Bewilligung |
| der Volksschulleitung zur   |
| Kenntnis zu geben, bei      |
| Urlaub oder Entlastung für  |
| schulübergreifende          |
| Aufgaben zur                |
| Genehmigung zu              |
| unterbreiten.               |

- i) Sie ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 15).
- j) Sie ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche

Entlastungen. Bei Lehrund Fachpersonen, deren
Urlaub oder Entlastung ein
Semester oder länger
dauert, ist die Bewilligung
der Schulkommission zur
Kenntnis zu geben, bei
Urlaub oder Entlastung für
schulübergreifende
Aufgaben der Leitung der
weiterführenden Schulen
zur Genehmigung zu
unterbreiten.

- f) Sie oder er ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 16).
- g) Sie oder er ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche

Entlastungen. Bei Lehrund Fachpersonen, deren
Urlaub oder Entlastung ein
Semester oder länger
dauert, ist die Bewilligung
der Schulkommission zur
Kenntnis zu geben, bei
Urlaub oder Entlastung für
schulübergreifende
Aufgaben der Leitung
Mittelschulen und
Berufsbildung zur
Genehmigung zu
unterbreiten.

|  |  | 1 |
|--|--|---|
| Massnahmen und die   | Massnahmen und die                     |   |
| Beendigung des   | Beendigung des                         |   |
| Arbeitsverhältnisses   | Arbeitsverhältnisses                   |   |
| gemäss §§ 30 Abs. 2, 32  | gemäss §§ 30 Abs. 2, 32                |   |
| und 33 Personalgesetz der  | und 33 Personalgesetz der              |   |
| Genehmigung durch die  | Genehmigung durch die                  |   |
| Volksschulleitung.   | Schulkommission.                       |   |
| k) Sie behandelt   | h) Sie oder er behandelt               |   |
| Aufsichtsbeschwerden   | Aufsichtsbeschwerden                   |   |
| gegen Lehr- und  | gegen Mitarbeitende der                |   |
| Fachpersonen und andere  | Schule.                                |   |
| Mitarbeitende der Schule.  |  |   |
| I) Sie kontrolliert die  |  |   |
| Einhaltung der Vorschriften  |  |   |
| für Nebenbeschäftigungen.  |  |   |
| The state of the s | i) Sie oder er schlägt dem             |   |
| m) Sie schlägt dem   | Érziehungsdepartement                  |   |
| Erziehungsdepartement  | die Anstellung der                     |   |
| die Anstellung der   | Schulhauswartinnen und                 |   |
| Schulhauswartinnen und   | Schulhauswarte vor.                    |   |
| Schulhauswarte vor.  |  |   |
| <sup>4</sup> Für schulbetriebliche und   | <sup>4</sup> Für schulbetriebliche und |   |
| pädagogische Fragen ist  | pädagogische Fragen ist                |   |
| die Schulleitung die   | die Rektorin oder der                  |   |
| vorgesetzte Stelle der   | Rektor bzw. die Direktorin             |   |
| Schulhauswartinnen und   | oder der Direktor die                  |   |
| Schulhauswarte.  | vorgesetzte Stelle der                 |   |
|  | Schulhauswartinnen und                 |   |
|  | Schulhauswarte.                        |   |
|  |  |   |
|  |  |   |
|  |  |   |

§ 12. Zuständigkeiten der Schulleitung <sup>1</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und träger. b) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 14-15) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§§ 13) sowie die Förder- und Betreuungsangebote. c) Sie führt die Personalakte. d) Sie achtet auf die Einhaltung der Vorschriften

|                                     | für Nebenbeschäftigungen.               |  |
|-------------------------------------|---|--|
|                                     |   |  |
| § 12. Unterrichtsbesuche            | § 13. Unterrichtsbesuche                |  |
| bei Lehrpersonen                    | bei Lehrpersonen                        |  |
| <sup>1</sup> Die Schulleitung führt | <sup>1</sup> Die Schulleitung führt     |  |
| folgende                            | folgende                                |  |
| Unterrichtsbesuche durch:           | Unterrichtsbesuche durch:               |  |
| a) bei                              | a) bei                                  |  |
| Stellenbewerberinnen und            | Stellenbewerberinnen und                |  |
| Stellenbewerbern nach               | Stellenbewerbern nach                   |  |
| Bedarf;                             | Bedarf;                                 |  |
| b) bei Lehrpersonen mit             | b) bei Lehrpersonen mit                 |  |
| befristeten                         | befristeten                             |  |
| Arbeitsverträgen                    | Arbeitsverträgen                        |  |
| mindestens ein Mal                  | mindestens ein Mal                      |  |
| jährlich;                           | jährlich;                               |  |
| c) bei Lehrpersonen mit             | c) bei Lehrpersonen mit                 |  |
| unbefristeten                       | unbefristeten                           |  |
| Arbeitsverträgen                    | Arbeitsverträgen ein Mal                |  |
| mindestens ein Mal alle             | alle drei Jahre;                        |  |
| drei Jahre;                         | d) auf Wunsch der                       |  |
| d) auf Wunsch der                   | Lehrpersonen.                           |  |
| Lehrpersonen.                       | <sup>2</sup> Die Unterrichtsbesuche     |  |
| <sup>2</sup> Die Unterrichtsbesuche | finden in der Regel                     |  |
| finden in der Regel                 | angekündigt statt. Das                  |  |
| angekündigt statt. Das              | Schulleitungsmitglied und               |  |
| Schulleitungsmitglied und           | die Lehrperson können                   |  |
| die Lehrperson können               | vorgängig                               |  |
| vorgängig                           | Beobachtungskriterien                   |  |
| Beobachtungskriterien               | vereinbaren.                            |  |
| vereinbaren.                        | <sup>3</sup> Die Unterrichtsbeurteilung |  |
| <sup>3</sup> Zur Beurteilung des    | erfolgt aufgrund                        |  |
| Unterrichts können die              | vorbesprochener Kriterien.              |  |
| Schulleitung oder die               | <sup>4</sup> Das Schulleitungsmitglied  |  |
| Lehrperson                          | hält die Eindrücke des                  |  |

| Unterrichtsexpertinnen und -experten beiziehen. Die Unterrichtsbeurteilung erfolgt aufgrund vorbesprochener Kriterien.  Das Schulleitungsmitglied hält die Eindrücke des Unterrichtsbesuchs zuhanden der betreffenden Lehrperson schriftlich fest und bespricht diese mit ihr. Die Unterrichtsexpertin oder der Unterrichtsexperte hält die Eindrücke des Unterrichtsbesuchs zuhanden der Lehrperson und der Schulleitung schriftlich fest. | Unterrichtsbesuchs zuhanden der betreffenden Lehrperson schriftlich fest und bespricht diese mit ihr. <sup>5</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts können die Schulleitung oder die Lehrperson Unterrichtsexpertinnen und -experten beiziehen.  |  |
|---|---|--|
| § 13.  Mitarbeitendengespräche <sup>1</sup> Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für Lehrpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche  | § 14.  Mitarbeitendengespräche <sup>1</sup> Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonz epts kann für Lehrpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können |  |

| Mitarbaitandanasana          |                               |                              |                               | T                           |
|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| Mitarbeitendengespräche      |                               | zusätzliche                  |                               |                             |
| verlangen. <sup>2</sup> Im   |                               | Mitarbeitendengespräche      |                               |                             |
|                              |                               | verlangen.                   |                               |                             |
| Mitarbeitendengespräch       |                               | ² lm                         |                               |                             |
| werden Ziele vereinbart.     |                               | Mitarbeitendengespräch       |                               |                             |
| <sup>3</sup> Vom             |                               | werden Ziele vereinbart.     |                               |                             |
| Mitarbeitendengespräch       |                               | ³ Vom                        |                               |                             |
| wird ein Protokoll erstellt. |                               | Mitarbeitendengespräch       |                               |                             |
| Es wird von den              |                               | wird ein Protokoll erstellt. |                               |                             |
| Mitarbeitenden und von der   |                               |                              |                               |                             |
| Schulleitung unterzeichnet.  |                               | Es wird von den              |                               |                             |
|                              |                               | Mitarbeitenden und von der   |                               |                             |
|                              |                               | Schulleitung unterzeichnet.  |                               |                             |
|                              |                               |                              |                               |                             |
| 0.44.71                      |                               | 0.45 = 7                     | 0.45 ( )                      | 5: 5 1:                     |
| § 14. Themen der             | § 14. <i>()</i>               | § 15. Themen der             | § 15. <i>()</i>               | Die Formulierung in Abs. 1  |
| Mitarbeitendengespräche      | Mitarbeitendengespräche       | Mitarbeitendengespräche      | Mitarbeitendengespräche       | soll an die entsprechende   |
| mit Lehrpersonen             | mit Lehrpersonen              | mit Lehrpersonen             | mit Lehrpersonen              | Formulierung in Abs. 2      |
| <sup>1</sup> Themen der      | <sup>1</sup> Die Schulleitung | <sup>1</sup> Themen der      | <sup>1</sup> Die Schulleitung | betreffend die Beurteilung  |
| Mitarbeitendengespräche      | beurteilt die Leistungen      | Mitarbeitendengespräche      | beurteilt die Leistungen      | der Leistungen der          |
| mit Lehrpersonen sind        | der Lehrpersonen.             | mit Lehrpersonen sind        | der Lehrpersonen.             | Schulleitung durch die      |
| insbesondere:                | Themen () sind                | insbesondere:                | Themen () sind                | Lehrpersonen angeglichen    |
| a) die Erfüllung des         | insbesondere:                 | a) die Erfüllung des         | insbesondere:                 | werden. Es bleibt aber      |
| Bildungs- und                | a) die Erfüllung des          | Bildungs- und                | a) die Erfüllung des          | weiterhin dabei, dass mit   |
| Erziehungsauftrags;          | Bildungs- und                 | Erziehungsauftrags;          | Bildungs- und                 | der Beurteilung kein        |
| b) die Arbeit für die Schule | Erziehungsauftrags;           | b) die Arbeit für die Schule | Erziehungsauftrags;           | Leistungslohn verknüpft ist |
| als Ganzes sowie im          | b) die Arbeit für die Schule  | als Ganzes und im Fach-      | b) die Arbeit für die Schule  | und auch weiterhin gibt es  |
| pädagogischen Team und       | als Ganzes sowie im           | und/oder Klassenteam;        | als Ganzes und im Fach-       | unterschiedliche Formen     |
| Fachteam;                    | pädagogischen Team und        | c) das zukünftige            | und/oder Klassenteam;         | der Beurteilung – die       |
| c) das zukünftige            | Fachteam;                     | Arbeitspensum und die        | c) das zukünftige             | Beurteilung ist nicht immer |
| Arbeitspensum und die        | c) das zukünftige             | zukünftigen im               | Arbeitspensum und die         | mit dem                     |
| zukünftigen im               | Arbeitspensum und die         | Berufsauftrag definierten    | zukünftigen im                | Mitarbeitendengespräch      |
| Berufsauftrag definierten    | zukünftigen im                | Arbeitsfelder;               | Berufsauftrag definierten     | gleichzusetzen. Aufgrund    |
| Arbeitsfelder;               | Berufsauftrag definierten     | d) die Weiterbildung und     | Arbeitsfelder;                | der Grösse der              |
| d) die Weiterbildung und     | Arbeitsfelder;                | die persönliche berufliche   | d) die Weiterbildung und      | Führungsspanne ist eine     |

| die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.   | d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen. | Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.  | die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.  | flächendeckende Beurteilung nach den erforderlichen Standards nicht leistbar. Sie kann nur in Einzelfällen gewährleistet werden. |
|--|---|--|---|--|
| § 15. Bewährungsfrist bei Lehr- und Fachpersonen  1 Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Schulleitung schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die Volksschulleitung.  2 Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel sechs Monate. Sie ist mit einer Zielsetzung zu versehen |   | § 16. Bewährungsfrist bei Lehr- und Fachpersonen  1 Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die Leitung der weiterführenden Schulen.  2 Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel sechs | § 16. Bewährungsfrist bei Lehr- und Fachpersonen  1 Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.  2 Die Bewährungsfrist |  |

| und soll der Lehr- oder<br>Fachperson aufzeigen, wie<br>diese erreicht werden<br>kann. Die Schulleitung<br>unterstützt die Lehr- oder<br>Fachperson durch<br>Mentorat, Weiterbildung<br>oder andere Angebote.                             | Monate. Sie ist mit einer Zielsetzung zu versehen und soll der Lehr- oder Fachperson aufzeigen, wie diese erreicht werden kann. Die Schulleitung unterstützt die Lehr- oder Fachperson durch Mentorat, Weiterbildung oder andere Angebote. | beträgt in der Regel sechs Monate. Sie ist mit einer Zielsetzung zu versehen und soll der Lehr- oder Fachperson aufzeigen, wie diese erreicht werden kann. Die Schulleitung unterstützt die Lehr- oder Fachperson durch Mentorat, Weiterbildung oder andere Angebote. |  |
|---|--|---|--|
| V. Schulbetrieb § 16. <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Schülerinnen und Schülern Weisungsbefugnis. <sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: | V. Schulbetrieb § 17. <sup>1</sup> Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Lernenden Weisungsbefugnis. <sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:                  |   |  |
| a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Auf der Primarstufe entscheidet sie über die Zuteilung der | a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie            | a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie                                       |  |

| Kinder auf die zum Standort zugehörigen Kindergärten. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden.                           | der Leitung der<br>weiterführenden Schulen.  | der Leitung Mittelschulen<br>und Berufsbildung.  |  |
|---|--|--|--|
| b) Sie legt den Stundenplan der Schülerinnen und Schüler fest, teilt die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig.  c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb. | b) Sie legt den Stundenplan der Lernenden fest, teilt die Lernenden in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig.  c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb.    |  |  |
| d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der               | d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Leitung der weiterführenden Schulen. | d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. |  |

## Gemeinden.

- e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnu ng über die Festlegung von individuellen Lernzielen.
- f) Sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz).
- e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 70a der Schullaufbahnverordnun g über die Festlegung von individuellen Lernzielen.
- f) Sie sorgt für den
  Einbezug der
  Schülerinnen und
  Schüler an der Schule
  (siehe Schülerinnen- und
  Schülerverordnung) und
  für eine förderliche
  Kooperation zwischen der
  Schule und den
  Erziehungsberechtigten
  (siehe Verordnung
  Kooperation
  Erziehungsberechtigte).
- e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnu ng über die Festlegung von individuellen Lernzielen.
- f) Sie berät im Falle der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz).
- g) Sie berät im Falle der weiterführenden

e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf **und** verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen (...)

Individuelle Lernziele werden in dieser Form nur noch in den Volksschulen festgelegt (vgl. § 70 der Schullaufbahnverordnung)

- f) Sie sorgt in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote für den Einbezug der Lernenden an der Schule (siehe Schülerinnen- und Schülerverordnung) und eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe Verordnung **Kooperation** Erziehungsberechtigte).
- g) Sie berät im Falle der übrigen Schulen der

Grundbildung und der die Lernenden sowie die höheren Berufsbildung Berufsbildnerinnen und die Lernenden sowie die Berufsbildner der Lernenden in Schulfragen Berufsbildnerinnen und und sorgt für eine Berufsbildner und im förderliche Kooperation Bereich der höheren zwischen der Schule und Berufsbildung die den Berufsbildnerinnen entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Berufsbildnern. und -partner der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation **(...)**. h) an den Mittelschulen h) an den weiterführenden und der g) Sie entscheidet, ob allgemeinbildenden Wirtschaftsmittelschule besonders leistungsfähige Schulen und der entscheidet sie, ob Schülerinnen und Schüler Wirtschaftsmittelschule besonders leistungsfähige ein Schuljahr überspringen entscheidet sie, ob Schülerinnen und Schüler oder in Einzelfällen besonders leistungsfähige ein Schuljahr überspringen während des Schuljahres Schülerinnen und Schüler oder in Einzelfällen in eine nächsthöhere ein Schuljahr überspringen während des Schuljahres oder in Einzelfällen Klasse oder Schulstufe in eine nächsthöhere wechseln können (siehe § während des Schuljahres Klasse oder Schulstufe 57a Schulgesetz). in eine nächsthöhere wechseln können (siehe § Klasse oder Schulstufe 57a Schulgesetz). wechseln können (siehe § 57a Schulgesetz).

berufsbildenden Schulen

beruflichen Vor- und

| h) Sie kann einzelne<br>Schülerinnen und Schüler<br>zu zusätzlichem Unterricht<br>oder zur Teilnahme an<br>Förderangeboten<br>verpflichten, wenn es für<br>das schulische<br>Fortkommen notwendig ist<br>(§ 66 Schulgesetz). |  | i) An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz). | i) An den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz). |  |
|--|--|--|--|--|
| i) Sie entscheidet auf<br>Antrag des<br>Lehrpersonenteams über<br>Massnahmen zum<br>Nachteilsausgleich.  | i) Sie entscheidet auf<br>Antrag des<br>Lehrpersonenteams über<br>Massnahmen zum<br>Nachteilsausgleich (§ 24<br>Schullaufbahnverord-<br>nung). | j) An den weiterführenden<br>allgemeinbildenden<br>Schulen, der<br>Wirtschaftsmittelschule und<br>den Brückenangeboten<br>entscheidet sie auf Antrag<br>des Lehrpersonenteams<br>über Massnahmen zum<br>Nachteilsausgleich.  | j) An den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule, dem Zentrum für Brückenangeboten und der Berufsfachschule Gesundheit entscheidet sie auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich (§ 24 Schullaufbahnverordnung).                         |  |
| j) Sie ist zuständig für die<br>Beurlaubung und die<br>Dispensation von<br>Schülerinnen und Schülern<br>gemäss § 66 des  | j) Sie ist zuständig für die<br>Bewilligung von<br>Urlauben und die<br>Dispensation von<br>Schülerinnen und Schülern                           | k) Sie ist zuständig für die<br>Beurlaubung und die<br>Dispensation von<br>Lernenden gemäss § 66<br>des Schulgesetzes und  | k) Sie ist zuständig für die Bewilligung von Urlauben und die Dispensation von Lernenden gemäss § 66   |  |

| Schulgesetzes und den<br>Bestimmungen der<br>Schulordnung.  | gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung.  | den Bestimmungen der<br>Schulordnung bzw.<br>gemäss der Absenzen-<br>und Disziplinarverordnung<br>der Berufsfachschulen.  | des Schulgesetzes und den Bestimmungen der () Absenzen- und Disziplinarverordnung ().  |  |
|---|--|---|--|--|
| k) Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c, d und e der Schulordnung. Sie kann zudem Schülerinnen und Schüler von fakultativen Fächern ausschliessen (§ 39 Schulordnung) oder nach der Bestimmung von § 60 Schulordnung ein Schulausschlussverfahren einleiten. | k) Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss § 30 der Absenzen- und Disziplinarverordnung. () | I) Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c, d und e der Schulordnung bzw. gemäss der Absenzenund Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen. Sie kann gegen Lernende ein Schulausschlussverfahren einleiten (§ 61 Schulgesetz und § 60 Schulordnung bzw. § 33 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 24 Gesetz der Berufsfachschule Basel). An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten kann sie zudem Lernende von fakultativen Fächern ausschliessen (§ 39 Schulordnung) | I) Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote gemäss § 30, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung gemäss § 31 der Absenzen- und Disziplinarverordnung und in der höheren Berufsbildung gemäss deren jeweiligen Lehrgangsbestimmungen. |  |

| I) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörd e (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erfolgt. |   | m) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von unmündigen Lernenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörd e (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann. |  |  |
|---|---|---|--|--|
| m) Sie übernimmt die in der Schullaufbahnverordnung festgelegten Aufgaben für die Beurteilung und die Laufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler.  | m) Sie übernimmt die in der Schullaufbahnverordnung festgelegten Aufgaben für die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler. | n) Sie übernimmt die in den Lernbeurteilungsverordnun gen festgelegten Aufgaben im Rahmen der Promotion und Leistungsbeurteilung der Lernenden.  o) Sie wirkt im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben am Qualifikationsverfahren bzw. an den Abschlussprüfungen mit.                                |  |  |
| n) Sie bewilligt die von<br>Lehrpersonen  | n) Sie bewilligt <b>die</b><br>auswärtigen  | p) Sie bewilligt die von<br>Lehrpersonen<br>durchgeführten Anlässe  | p) Sie bewilligt <b>die</b><br>auswärtigen |  |

| durchgeführten Anlässe wie Ausflüge, Exkursionen, Lager oder Sportveranstaltungen.  o) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären.  | Schulanlässe gemäss § 14 der Verordnung auswärtige Schulanlässe.  | wie Ausflüge, Exkursionen,<br>Lager oder<br>Sportveranstaltungen.<br>q) Sie kann schulinterne<br>Anlässe für obligatorisch<br>erklären.  | Schulanlässe gemäss § 14 der Verordnung auswärtige Schulanlässe.   |
|---|---|--|--|
| p) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. | p) Sie befragt regelmässig, () die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. | r) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Leitung der weiterführenden Schulen über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. | r) Sie befragt regelmässig, () die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. |
| q) Sie kann<br>Schulkonferenzen (§ 118<br>Schulgesetz) und<br>Schulsitzungen anordnen.  | q <sup>bis</sup> ) Sie legt in<br>Absprache mit den<br>Lehrpersonen fest,<br>welche Fachgruppen,<br>gebildet werden (§ 120<br>Schulgesetz)  | s) Sie kann<br>Schulkonferenzen<br>anordnen (§ 118<br>Schulgesetz).  | s <sup>bis</sup> ) Sie legt in<br>Absprache mit den<br>Lehrpersonen fest,<br>welche Fachgruppen,<br>gebildet werden (§ 120<br>Schulgesetz)   |

| t) Sie leitet das Sekretariat.  s) Sie ist für die Kommunikation an die Schulöffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulleitung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulleitung hat die Vorgaben. Sie steuert den Schulleitung hat die Volksschulleitung hat die Volksschulleitung bat die Volksungen mit den Mitarbeiten der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelsschulen  |                                       |                                    | T                                  |  |
|--|---------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|--|
| s) Sie ist für die Kommunikation an die Schulöffentlichkeit (z.B. Internetauffritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  1) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  1) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schullentwicklungsprozess.  2) Sie führt regelmässig Schulstzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Quste Direktor hat die Zomenierden unzenberd.   | r) Sie leitet das Sekretariat.        | t) Sie leitet das Sekretariat      |                                    |  |
| Kommunikation an die Schulöffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  1) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  1) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule der Volksschulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinend werden der Bektor bzw. die Direktorin oder der Pirektor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden der Direktor hat die Dire |                                       | bzw. die Verwaltung.               |                                    |  |
| Kommunikation an die Schulöffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  1) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  1) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule der Volksschulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinend werden der Bektor bzw. die Direktorin oder der Pirektor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden der Direktor hat die Dire |                                       | _                                  |                                    |  |
| Kommunikation an die Schulöffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  1) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  1) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule der Volksschulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinend werden der Bektor bzw. die Direktorin oder der Pirektor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden um der Direktor hat die Leitung Mitarbeitenden der Direktor hat die Dire | s) Sie ist für die                    | u) Sie ist für die                 |                                    |  |
| Schulöffentlichkeit (z.B. Internetaufritit, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  V) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  U) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Pirektor hat die Leitung Mitarbeiten den Um die Gemeinsten um gebend der Birektor hat die Leitung Mitarbeiten den Leitung Mitarbeiten den Leitung der Gemeinsten um gebend der Leitung Mitarbeiten hat die Leitung wire bei der Gemeinsten um gebend der Birektor hat die Leitung Mitarbeiten der Leitung der Direktorin oder der Pirektor hat die Leitung Mitarbeiten der Leitung Mitarbeiten der Leitung der Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten der Leitung Mitarbeiten der Leitung Mitarbeiten der Leitung Mitarbeiten der Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten der Direktor hat die Direktor hat die Direktor hat die Direktor hat die Direk | ,                                     |                                    |                                    |  |
| Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule.  Ansehen der Schule.  v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  v) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  |                                       |                                    |                                    |  |
| zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld.  v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  v) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Zuständige Stelle der Gemeinden umgehend  |                                       |                                    |                                    |  |
| Ansehen der Schule im Umfeld.  v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die Zuständige Stelle der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Lattung Mitarbeiten von der Direktor hat die Lattung Mitarbeiten von der der Direktor plant von der der Direktor plant von der der Direktor hat die Lattung Mitarbeiten von der der Direktor plant von der der Direktor hat die Lattung Mitarbeiten von der der Direktor plant von der  |                                       |                                    |                                    |  |
| Umfeld.  v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Zuständige Stelle der Gemeinsten unsche den Volgen unschend der der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten den Volgen unschend der der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten den Volgen unschend der der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten den Volgen unschend der der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten den Volgen der der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten der Volken der Volken Mitarbeiten der Volken von der der Direktor hat die Leitung Mitarbeiten der Volken d |                                       | Ansenen der Schule.                |                                    |  |
| v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schullkommission mit beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Volksschulleitung bzw. die Zuständige Stelle der Gemeineten ungebend.  |                                       |                                    |                                    |  |
| Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Uurchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die Zuständige Stelle der Gemeinden und die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen der Schulen der Schulen der Direktor hat die Leitung Mittelschulen der Schulen | Umfeld.                               |                                    |                                    |  |
| Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Lating Mitterbeitung bunden.   |                                       | ,                                  |                                    |  |
| t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die Zuständige Stelle der Gemeinenden und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Litture Mittarbeiten der Mentarbeiten der Mentarbeiten der Mentarbeiten der der Direktor hat die Litture Mittarbeiten der  |                                       | Schulleitung nimmt an den          |                                    |  |
| beratender Stimme teil.  t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden ungeneum den Vorgaben der Direktor hat die Schulen von der der Direktor hat die Leiten Mitarbeiten von der der Direktor hat die Dire |                                       | Sitzungen der                      |                                    |  |
| t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die Zuständige Stelle der Gemeinden und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen der Direktor der Direktor hat die Leitung Mittelschulen der Direktor der Direktor hat die Leitung Mittelschulen der Direktor der Direktor der Direktor hat die Durchführen die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den Aufbau und die Durchfü |                                       | Schulkommission mit                |                                    |  |
| den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Littung Mittales bulen  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Littung Mittales bulen  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die  |                                       | beratender Stimme teil.            |                                    |  |
| den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Littung Mittales bulen  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Littung Mittales bulen  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die  |                                       |                                    |                                    |  |
| den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Littung Mittales bulen  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Littung Mittales bulen  den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die  | t) Sie ist verantwortlich für         | w) Sie ist verantwortlich für      |                                    |  |
| Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Rektorin oder der Volksschulleitung bzw. die Zuständige Stelle der Gemeinden umgebend   | ,                                     |                                    |                                    |  |
| Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitteleschulen  Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitteleschulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen   | •                                     | •                                  |                                    |  |
| Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.  u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  ³ Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend.  ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen.  |                                       |                                    |                                    |  |
| Schulentwicklungsprozess.  U) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  Schulentwicklungsprozess.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die   | •                                     | _                                  |                                    |  |
| Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen   | Schulentwicklungsprozess.             | Schulentwicklungsprozess.          |                                    |  |
| Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend.  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| Mitarbeitenden der Schule durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der  Gemeinden umgebend  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitteleschulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| durch.  3 Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der  Gemeinden umgebend  3 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitteleschulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| <sup>3</sup> Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgebend  3 Die Rektorin oder der Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mitteleschulen   | Mitarbeitenden der Schule             |                                    |                                    |  |
| Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Oder der Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Leitung Mittelechulen   | durch.                                |                                    |                                    |  |
| Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Oder der Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Leitung Mittelechulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Oder der Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Leitung Mittelechulen   |                                       |                                    |                                    |  |
| Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Oder der Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Rektor bzw. die Direktor hat die Leitung Mittelechulen   | <sup>3</sup> Die Schulleitung hat die | <sup>3</sup> Die Rektorin oder der | <sup>3</sup> Die Rektorin oder der |  |
| zuständige Stelle der oder der Direktor hat die oder der Direktor hat die  | _                                     |                                    | Rektor bzw. die Direktorin         |  |
| Gemeinden umgehend   |                                       |                                    |                                    |  |
|  |                                       |                                    |                                    |  |
| Leitung der Leitung der  | Comonidan anigeneria                  | Leitung der                        |                                    |  |

| über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest. Bei Vorkommnissen in den vom Kanton geführten Schulen übernimmt die Leitung Volksschulen die Federführung für die Kommunikation nach aussen. Bei Vorkommnissen in den von den Gemeinden geführten Schulen wird zwischen der Leitung Volksschulen und der zuständigen Stelle der Gemeinden vereinbart, wer die Kommunikation nach aussen übernimmt. | weiterführenden Schulen und Berufsbildung umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung der weiterführenden Schulen legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen. | und Berufsbildung umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung Mitteschulen und Berufsbildung legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen. |  |
|---|---|--|--|
| VI. Anstellung der<br>Mitglieder der Schulleitung   | VI. Anstellung der Mitglieder der Schulleitung  |  |  |
| § 17.  Ausbildungsvoraussetzung en  1 Voraussetzung für die Anstellung als Schulleitungsmitglied sind die folgenden Anforderungen:  | § 18.  Ausbildungsvoraussetzung en  1 Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der   | § 18.  Ausbildungsvoraussetzung en  1 Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der  |  |

| a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung. <sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.  | Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen: a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung. <sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden. <sup>3</sup> Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten funktionsspezifische Ausbildungsvoraussetzung en. | Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen: a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung oder eine vergleichbare Führungsausbildung. <sup>2</sup> Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden. <sup>3</sup> Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten funktionsspezifische Ausbildungsvoraussetzung en. |
|---|--|---|
| § 18. Anstellung  1 Das Schulleitungsmitglied wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Volksschulleitung angestellt. Vor der Anstellung sind der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats anzuhören. | § 19. Anstellung einer Rektorin oder eines Rektors bzw. einer Direktorin oder eines Direktors  1 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Leitung der weiterführenden Schulen  | § 19. Anstellung einer Rektorin oder eines Rektors bzw. einer Direktorin oder eines Direktors  1 Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Leitung Mittelschulen und   |

| angestellt. Vor der Anstellung sind der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers (§ 98 Schulgesetz bzw. § 35 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 28 Gesetz betreffend die | 98 Schulgesetz bzw. § 35 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für |
|--|--|
| § 20. Anstellung einer Konrektorin oder eines Konrektors  1 Anstellungsbehörde für eine Konrektorin oder einen Konrektor ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die  |  |

|                              | An at Burn a disconsistant          |
|------------------------------|-------------------------------------|
|                              | Anstellung einstimmig zu            |
|                              | erfolgen. Bei Uneinigkeit           |
|                              | entscheidet die                     |
|                              | Schulkommission. (§ 99              |
|                              | Schulgesetz)                        |
|                              | § 21. Anstellung einer              |
|                              | stellvertretenden Direktorin        |
|                              | oder eines                          |
|                              | stellvertretenden Direktors         |
|                              | und einer                           |
|                              | Abteilungsvorsteherin oder          |
|                              | eines Abteilungsvorstehers          |
|                              | <sup>1</sup> Anstellungsbehörde für |
|                              | die stellvertretende                |
|                              | Direktorin oder den                 |
|                              | stellvertretenden Direktor          |
|                              | und die                             |
|                              | Abteilungsvorsteherin oder          |
|                              | den Abteilungsvorsteher ist         |
|                              | die Direktorin oder der             |
|                              | Direktor der Schule. Die            |
|                              | Anstellung unterliegt der           |
|                              | Genehmigung durch die               |
|                              | Schulkommission. (§ 38              |
|                              | Gesetz betreffend die               |
|                              | Allgemeine Gewerbeschule            |
|                              | Basel und die Schule für            |
|                              | Gestaltung Basel bzw. §§            |
|                              | 30 und 33 Gesetz                    |
|                              | betreffend die                      |
|                              |                                     |
| \$ 10 Johroparhaitazait      | Berufsfachschule Basel)             |
| § 19. Jahresarbeitszeit      | § 22. Jahresarbeitszeit             |
| Für die                      | <sup>1</sup> Für die                |
| Schulleitungsmitglieder gilt | Schulleitungsmitglieder gilt        |
| das                          | das                                 |

| F                               |                              | 1                            |  |
|---------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|
| Jahresarbeitszeitmodell.        | Jahresarbeitszeitmodell.     |                              |  |
| Die jährliche                   | Die jährliche                |                              |  |
| Gesamtarbeitszeit und der       | Gesamtarbeitszeit und der    |                              |  |
| Ferienanspruch                  | Ferienanspruch               |                              |  |
| entsprechen jener des           | entsprechen jener des        |                              |  |
| übrigen Kantonspersonals.       | übrigen Kantonspersonals.    |                              |  |
| Es besteht weder ein            | Es besteht weder ein         |                              |  |
| Anspruch auf Zuteilung,         | Anspruch, noch eine          |                              |  |
| noch eine Verpflichtung zur     | Verpflichtung zur            |                              |  |
| Einhaltung einer                | Einhaltung einer             |                              |  |
| bestimmten Monats- oder         | bestimmten Monats- oder      |                              |  |
| Wochenarbeitszeit.              | Wochenarbeitszeit.           |                              |  |
| Allfällige Überschreitungen     | Allfällige Überschreitungen  |                              |  |
| der gesetzlichen                | der gesetzlichen             |                              |  |
| Wochenarbeitszeit des           | Wochenarbeitszeit des        |                              |  |
| Kantonspersonals während        | Kantonspersonals während     |                              |  |
| der Unterrichtsquartale         | der Unterrichtsquartale      |                              |  |
| sind während der                | sind während der             |                              |  |
| Schulferien auszugleichen.      | Schulferien auszugleichen.   |                              |  |
|                                 | _                            |                              |  |
| § 20. Arbeitsumfang             | § 23. Arbeitsumfang          | § 23. Arbeitsumfang          |  |
| Die Volksschulleitung legt      | <sup>1</sup> Die Leitung der | Die <b>Leitung</b>           |  |
| unter Berücksichtigung der      | weiterführenden Schulen      | Mittelschulen und            |  |
| Grösse der Schule den           | kann den Rektorinnen und     | Berufsbildung kann den       |  |
| Umfang der Leitungszeit         | Rektoren, Direktorinnen      | Rektorinnen und Rektoren,    |  |
| fest.                           | und Direktoren neben der     | Direktorinnen und            |  |
| <sup>2</sup> In dem Umfang, wie | Leitung der Schulen auch     | Direktoren neben der         |  |
| aufgrund des                    | die Erteilung von Unterricht | Leitung der Schulen auch     |  |
| Anstellungsverhältnisses        | übertragen (§ 88             | die Erteilung von Unterricht |  |
| neben der Leitungszeit          | Schulgesetz, § 36 Gesetz     | übertragen (§ 88             |  |
| noch Arbeitszeit übrig ist,     | betreffend die Allgemeine    | Schulgesetz, § 36 Gesetz     |  |
| haben die                       | Gewerbeschule Basel und      | betreffend die Allgemeine    |  |
| Schulleitungsmitglieder         | die Schule für Gestaltung    | Gewerbeschule Basel und      |  |
| Schulunterricht zu              | Basel bzw. § 27 Gesetz       | die Schule für Gestaltung    |  |
| übernehmen.                     | betreffend die               | Basel bzw. § 27 Gesetz       |  |

| § 21. Weiterbeschäftigung als Lehrperson  1 Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson. |  | Berufsfachschule Basel). <sup>2</sup> Den Konrektorinnen und Konrektoren, den stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie den Abteilungsvorsteherinnen und -vorstehern wird für die Erfüllung der Leitungsaufgaben ein Grundstock an Leitungszeit an die Arbeitszeit angerechnet. In dem Umfang, wie aufgrund des Anstellungsverhältnisses neben der Leitungszeit noch Arbeitszeit übrig ist, haben sie Schulunterricht zu übernehmen.  § 24. Weiterbeschäftigung als Lehrperson <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson. | betreffend die Berufsfachschule Basel).  Den Konrektorinnen und Konrektoren, den stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren sowie den Abteilungsvorsteherinnen und -vorstehern wird für die Erfüllung der Leitungsaufgaben ein Grundstock an Leitungszeit an die Arbeitszeit angerechnet. In dem Umfang, wie aufgrund des Anstellungsverhältnisses neben der Leitungszeit noch Arbeitszeit übrig ist, haben sie Schulunterricht zu übernehmen. |  |
|--|--|---|--|--|
| VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 22. Volksschulleitung und zuständige Stelle der Gemeinden   1 Für die vom Kanton   | VII. Zusammenarbeit mit<br>anderen Stellen<br>§ 22. Volksschulleitung und<br>zuständige Stelle der<br>Gemeinden<br><sup>1</sup> Für die vom Kanton | VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 25. Leitung der weiterführenden Schulen   1 Die Leitung der weiterführenden Schulen   | VII. Zusammenarbeit mit<br>anderen Stellen<br>§ 25. <b>Leitung</b><br><b>Mittelschulen und</b><br><b>Berufsbildung</b><br><sup>1</sup> Die <b>Leitung</b>  |  |

geführten Schulen ist die Volksschulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulleitung. <sup>2</sup> Die Volksschulleitung

schliesst jährlich mit der Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung. <sup>3</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.

geführten Schulen ist die Volksschulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulleitung.

Schulleitung. <sup>2</sup> Die Volksschulleitung schliesst mindestens alle zwei Jahre mit der Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuliahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung. <sup>3</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.

ist die vorgesetzte Stelle der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors.

<sup>2</sup> Sie bzw. er schliesst jährlich mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Direktorin oder dem Direktor eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuliahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung.

Mittelschulen und Berufsbildung ist die vorgesetzte Stelle der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors.

<sup>2</sup> Sie bzw. er schliesst jährlich mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Direktorin oder dem Direktor eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die

In den Volksschulen wird die Zielvereinbarung mit den Schulleitungen alle zwei Jahre abgeschlossen § 23. Leitungskonferenzen <sup>1</sup> Die Schulleitungsmitglieder der vom Kanton geführten Schulen beteiligen sich an den Schulkreis-, Stufenund Gesamtkonferenzen. <sup>2</sup> Die Schulleitungsmitglieder der von den Gemeinden geführten Schulen beteiligen sich an den Schulleitungssitzungen der Gemeinden und den kantonalen Stufen- und Gesamtkonferenzen. <sup>3</sup> Die Schulkreis-. Stufenund Gesamtkonferenzen werden von der zuständigen Person der Volksschulleitung, die Schulleitungssitzungen der Gemeinden von der zuständigen Stelle der Gemeinden geleitet.

§ 26. Leitungskonferenzen Die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Wirtschaftsmittelschule bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Oberen Schulen (KROS), die Direktorinnen und Direktoren der weiterführenden berufsbildenden Schulen die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS). <sup>2</sup> Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der Leitung der weiterführenden Schulen. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Rektoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schul-

und Schulleitungsfragen.

<sup>1</sup> Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Abteilungskonferenz der Mittelschulen (AKOM), die Direktorinnen und Direktoren der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind Bestandteil der Abteilungskonferenz Berufs- und Weiterbildung (AKOB). Das Zentrum für Brückenangebote ist Bestandteil der **Abteilungskonferenz** Berufsintegration (AKOI). <sup>2</sup> Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Rektoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schulund Schulleitungsfragen.

§ 26. Leitungskonferenzen

Neben den Direktorinnen und Direktoren der Schulen der beruflichen Vor-und Grundbildung sind in der AKOB auch die Lehraufsicht und Fachvertretungen vertreten.

Neben der Rektorin des Zentrums für Brückenangebote sind in der AKOI die Berufsberatung und Gap Case Management Berufsbildung vertreten.

| § 24. Zusammenarbeit mit dem Schulrat <sup>1</sup> Die Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule bestimmt zu Beginn der Amtsperiode eine Vertretung der Schulleitung als schulinternes Mitglied des Schulrats. <sup>2</sup> Die Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule beantwortet dem Schulrat in der Regel informelle Anfragen mündlich an der nächsten Sitzung und Anträge schriftlich innert einer Frist von acht Wochen. <sup>3</sup> Für die von den Gemeinden geführten Schulen bestimmen die Gemeinden Bettingen und Riehen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte (§ 79a Abs. 3 Schulgesetz). |  |  |
|---|--|--|
| Schlussbestimmung Diese Verordnung ist zu   | Schlussbestimmung<br>Diese Verordnung ist zu |  |
| publizieren. Sie wird,  | publizieren. Sie wird,                       |  |
| abgesehen von § 16 Abs. 2   | abgesehen von § 17 Abs. 2                    |  |
| lit. g, auf Beginn des  | lit. h, auf Beginn des                       |  |
| Schuljahres 2012/13 am  | Schuljahres 2012/13 am                       |  |
| 13. August 2012 wirksam.  | 13. August 2012 wirksam.                     |  |

|  | Die Änderung ist zu<br>publizieren. Sie wird am<br>1. Januar 2017 wirksam. |  | Die Änderung ist zu<br>publizieren. Sie wird am<br>1. Januar 2017 wirksam. |  |
|--|--|--|--|--|
| § 16 Abs. 2 lit. g wird auf<br>Beginn des Schuljahres<br>2013/14 am 12. August<br>2013 wirksam. Die<br>Ordnung für die<br>Schulleitungen der<br>Volksschule vom 17.<br>November 2008 wird am<br>12. August 2012<br>aufgehoben. |  | § 17 Abs. 2 lit. h wird auf<br>Beginn des Schuljahres<br>2013/14 am 12. August<br>2013 wirksam. Die<br>Ordnung für die<br>Schulleitungen der<br>weiterführenden Schulen<br>vom 21. Dezember 2009<br>wird am 12. August 2012<br>aufgehoben. |  |  |